

Jagdgebrauchshundverein Lübz e.V.

Satzung

(Bearbeitungsstand 09.04.2018)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundverein Lübz e.V.“, auch JGV Lübz e.V. genannt. Der Verein hat seinen Sitz in 19386 Lübz.

§2 Verbandszugehörigkeit, Eintragung

Der Verein soll Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) werden und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Schwerin eingetragen werden.

Der Verein anerkennt die Satzung, die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundeverbandes e.V. mit Sitz in Bonn (JGHV) in der jeweils gültigen Fassung für sich und seine Mitglieder an (veröffentlicht unter www.jghv.de/index.php.service/Satzungen-ordnungen-des-jghv).

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung und der Prüfung sowie des Leistungserhalts aller geeigneten Jagdgebrauchshunde zur Jagd, zum Jagdschutz und zur Fährtenarbeit.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch den Antragsteller wird die Satzung des JGV Lüz e.V. sowie die Satzung und Ordnungen des JGHV anerkannt.

Mitglied im JGV Lüz e.V. kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft können alle an der Abrichtung und Führung von Jagdhunden interessierte Personen erwerben.

Die Aufnahme ist mittels Formular des Vereins zu beantragen.

Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.

Gewerbsmäßige Hundehändler können keine Mitgliedschaft erwerben bzw. werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

Keiner hat einen Rechtsanspruch auf Aufnahme im Verein.

Die Mitgliedschaft kommt nach positiver Entscheidung des Antrages auf Aufnahme mit Eingang des ersten Jahresbeitrages zu Stande.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

-durch Tod

-durch Austritt

-durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum 1. Oktober des laufenden Jahres an den ersten Vorsitzenden mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.

Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied den Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt oder mit Nenngeldern im Verzug ist.

Bei grobem Verstoß gegen die weidgerechte Ausübung der Jagd, sowie unehrenhaften Handlungen innerhalb des Vereins.

Wenn ein Mitglied etwaige Prüfungsleiter oder Vorstandsmitglieder in ungebührlicher Weise kritisiert, oder Mitglieder beleidigt.

Ausschlussanträge sind schriftlich unter eingehender Begründung an den ersten Vorsitzenden zu entrichten.

Der Vorstand beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit, nachdem das Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

Ein Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Begründung bekannt zu geben.

§7 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder die sich besondere Verdienste um den JGV Lübz e.V. erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

§9 der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 3. Schriftführer/in
- 4. Kassenwart/in

Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne der Geschäftsführung gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§10 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- 1. Wahl des Vorstandes
- 2. Wahl der Kassenprüfer

(Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich, Kassenprüfer dürfen mit dem Kassenwart nicht verwandt sein)

- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 5. Änderung der Satzung
- 6. Auflösung des Vereins

In jedem ersten Halbjahr ist eine ordentliche Versammlung abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies wegen dringend notwendiger Entscheidung von besonderer Tragweite verlangt oder
- b) mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, auch die Tagesordnung ändern oder ergänzen.

Bei Abstimmung über Anträge oder Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit bedeutet nicht angenommen.

Beschlüsse, welche in der Mitgliederversammlung gefasst wurden, sind zum Nachweis zu beurkunden. Diese Beurkundung erfolgt per Protokoll, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich bis zum 31.12. des Vorjahres an den Vorstand zu richten.

Sie können nicht während der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Für eine Satzungsänderung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Erfolgte Änderungen sind beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Auflösung bei Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt genannt ist.

Es müssen ¾ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Auflösung abwickeln.

Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Wohlfahrtswesens.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2018 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin am 18.05.2018.

§13 Beiträge

Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Anlage

Liste mit der Unterschrift der Gründungsmitglieder zum Zwecke der Vereinsgründung.

.....
.....
.....
.....	

Anwesenheitsliste zur Gründungsversammlung vom 15.04.2018

Reinhard Buß, Storchenweg1, 19386 Lübz

Monika Buß, Storchenweg1, 19386 Lübz

Andreas Markschies, Dorfstr. 9, 23923 Malzow

Frank Wassilewsky, Dorfstr. 23, 19386 Lübz OT Broock

Jan Paul Pannwitz, Schmiedestr. 47, 19386 Lübz

Uwe Gutjahr, Windmühlenweg 19, 39307 Genthin

Jochen Kurth, Lübzer Str. 42, 19399 Goldberg

Holger Dau, Marienstr. 14, 19386 Lübz

Marco Buß, Scharnhorststr. 15, 19386 Lübz

Juliane Buß, Schmiedestr. 47, 19386 Lübz

Olaf Jenß, Dorfstr. 13, 19412 Zschendorf

Juliane Jenß, Dorfstr. 13, 19412 Zschendorf